

Parlamentarische Interpellation betreffend "Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit"

1 TEXT

Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Änderungen in Sachen "Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit" stellen sich dem Parlament von Muri bei Bern verschiedene Fragen:

- *Wer bestimmt den Gemeindevertreter in der Regionalversammlung?*
- *Wie werden die Geschäfte der Regionalversammlung in der Gemeinde vorbereitet, wer bestimmt oder legt die politischen Weisungen für den Gemeindevertreter fest?*
- *Welche Rolle/Aufgaben stehen dem Parlament zu?*
- *Welche finanziellen Verpflichtungen kann der Gemeindevertreter im Rahmen der Regionalversammlungen eingehen?*
- *Wie wird das Parlament bzw. die Bevölkerung über die Beschlüsse der Regionalversammlung orientiert?*
- *Welche weitergehenden Reformen für die 2. Etappe (2009) im Bereich Verkehrsplanung und Finanzierungsinstrumente sind geplant?*

Muri, 20. März 2007

A. Kauth, E. Mallepell, R. Friedli, L. Streit, M. Häusermann, B. Marti, J. Manz, D. Pedinelli, V. Bettler Suter, B. Wegmüller, F. Aebi, B. Künzi-Egli, H. Treier, R. Meyer, N. Stauffer, R. Grubwinkler, S. Brüngger, F. Schwander, M. Graham, D. Schönenberger, B. Staub, K. Heer, U. Gantner, R. Raaflaub, P. Kästli, U. Siegenthaler, U. Wenger, P. Aeschimann, F. Ruta, J. Aebersold (30)

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der März-Session 2007 in 2. Lesung die notwendigen Änderungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes im Hinblick auf die Einführung des Regionalkonferenz-Modells beschlossen. Der Regierungsrat hat die Volksabstimmung über diese zwei geänderten Erlasse auf den 17. Juni 2007 festgelegt. Die gestellten Fragen sind demzufolge hochaktuell; der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Frage 1: Wer bestimmt den Gemeindevertreter in der Regionalversammlung?

Nach Art. 145 der neuen Bestimmung im Gemeindegesetz nehmen die Gemeindepräsidien von Amtes wegen Einsitz in die Regionalversammlung. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderates vertreten. Damit bestimmt das kantonale Recht die Gemeindevertretung in der Regionalversammlung abschliessend.

Frage 2: Wie werden die Geschäfte der Regionalversammlung in der Gemeinde vorbereitet, wer bestimmt oder legt die politischen Weisungen für den Gemeindevertreter fest?

In der Regel werden die Geschäfte der Regionalversammlung vom Gemeindepräsidium in Absprache mit dem im Gemeinderat zuständigen Ressortvorsteher oder der zuständigen Ressortvorsteherin (Planung, Kultur, Verkehr) vorbereitet. Der Gemeinderat kann dem Gemeindepräsidium verbindliche Weisungen für sein Verhalten in der Regionalversammlung erteilen (Art. 145 Abs. 2 der neuen Bestimmung im Gemeindegesetz).

Frage 3: Welche Rolle/Aufgaben stehen dem Parlament zu?

Wird in der Region Bern - Mittelland eine Regionalkonferenz eingeführt – diese Frage wird Gegenstand einer weiteren Volksabstimmung auf regionaler Ebene bilden –, können die Gemeindeparlamente, wie bei anderen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, nicht unmittelbar auf die Beschlussfassung in der Regionalkonferenz Einfluss nehmen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sogenannten vertikalen Mitwirkung. Ein Mitglied des Gemeindeparlamentes kann also nicht selber bzw. unmittelbar mit einer Motion an die Regionalkonferenz gelangen.

Eine Gemeinde kann aber in ihrem Organisationsreglement vorsehen, dass innerhalb dieser Gemeinde das Gemeindeparlament gegen die Beschlüsse der Regionalversammlung das Behördenreferendum oder eine Behördeninitiative ergreifen kann. Dadurch könnte das Parlament bei Geschäften der Regionalkonferenz mitwirken. Das Gemeindegesetz überlässt es nämlich den Gemeinden zu bestimmen, welches Organ gemeindeintern für die Ergreifung eines regionalen Behördenreferendums oder für die Lancierung einer Behördeninitiative zuständig ist. Regelt die Gemeinde nichts, ist der Gemeinderat zuständig.

Auf dem Weg der horizontalen Mitwirkung (d.h. Legislative - Exekutive der Gemeinden) besteht zudem die Möglichkeit, indirekt auf den Vertreter oder die Vertreterin der Gemeinden in der Regionalversammlung Einfluss zu nehmen.

Den Gemeindeparlamenten bleibt es unbenommen, mit parlamentarischen Vorstössen indirekt auf das Verhalten der Gemeindevertretung in der Regionalversammlung einzuwirken.

Im Weiteren wirken die Gemeindeparlamente bei der allfälligen Übertragung von weiteren, freiwilligen Aufgaben auf die Regionalkonferenz mit, indem sie für die Genehmigung der erforderlichen Reglemente zuständig sind. Die Gemeindeparlamente bestimmen somit, ob und in welcher Art eine bestimmte freiwillige Aufgabe auf die Regionalkonferenz übertragen werden soll.

Sodann gilt für die Beratungen der Regionalversammlung das Öffentlichkeitsprinzip. Das bedeutet, dass die Traktanden, die Unterlagen, die Verhandlungen und die Protokolle der Regionalversammlung öffentlich zugänglich sind. Die Gemeindeparlamente können sich also ohne weiteres über die Geschäfte der Regionalversammlung informieren und mit Vorstössen gegebenenfalls auf die Haltung des Gemeinderates und dessen Vertretung in der Regionalversammlung Einfluss nehmen.

Schliesslich erhalten die Gemeindeparlamente den jährlichen Geschäftsbericht der Regionalkonferenz direkt zugestellt und können sich so über die Tätigkeit der Regionalkonferenz informieren.

Frage 4: Welche finanziellen Verpflichtungen kann der Gemeindevertreter im Rahmen der Regionalversammlungen eingehen?

Das Finanzhaushaltvolumen der Regionalkonferenzen ist eher bescheiden, da die Regionalkonferenzen sich grundsätzlich nur mit der Planung und strategischen Entscheidungsfindung befassen und nicht selber "produktiv" tätig sind bzw. in grösserem Stil investieren (Regionalkonferenz bildet keine vierte Staatsebene). Kosten entstehen in der Regionalkonferenz somit nur durch die eigene Tätigkeit (Entschädigung an die Geschäftsstelle, Sitzungsgelder, Kommissionsarbeit usw.) und durch Drittaufträge für Planungsarbeiten im Bereich der regionalen Richtplanung und dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK, siehe hierzu auch Antwort auf Frage 6). An den heutigen Finanzierungsströmen zwischen den Gemeinden unter sich und dem Kanton ändert sich mit der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) nichts. Weiterhin wird die Finanzierung beispielsweise im Bereich des öffentlichen Verkehrs und der regionalen Kulturförderung über die bestehenden Instrumente des Lastenverteilers öv und des kantonalen Kulturförderungsgesetzes abgewickelt. Die einzelne Gemeindevertretung wird somit nur das Budget der Regionalkonferenz mitbestimmen und damit die Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden beeinflussen, wie dies bereits heute in den vereinsrechtlich organisierten regionalen Gremien (Verein Region Bern VRB, Regionale Verkehrskonferenz RVK 4, Regionale Kulturkonferenz Bern RKK Bern) geschieht. Diese werden bekanntlich durch die Regionalkonferenz ersetzt.

Frage 5: Wie wird das Parlament bzw. die Bevölkerung über die Beschlüsse der Regionalversammlung orientiert?

Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich und über deren Beschlüsse werden die Medien dementsprechend informieren. Zudem wird die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz die Gemeinden systematisch über die gefassten Beschlüsse orientieren. Die Information des Parlaments

über die Entscheide der Regionalkonferenz ist Sache des Gemeinderates. Soweit die Regionalkonferenz zu wichtigen Vorhaben vor dem Entscheid die Gemeinden und weitere Stellen konsultiert, sieht der neue Art. 153 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vor, dass die Regionalkonferenz die Gemeindeparlamente direkt zu solchen Vorlagen konsultiert.

Frage 6: Welche weitergehenden Reformen für die 2. Etappe (2009) im Bereich Verkehrsplanung und Finanzierungsinstrumente sind geplant?

Zentrales Instrument für die Regionalkonferenzen ist das sogenannte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK). Es dient der gegenseitigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung und des Verkehrs. Das neue Planungsinstrument ist eine Weiterentwicklung und Aktualisierung der in den letzten Jahren erarbeiteten "Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung". Das RGSK enthält die mittel- bis langfristige Planung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung für das gesamte Gebiet der Regionalkonferenz. Damit nehmen die Regionalkonferenzen auf die von Bund und Kanton geplanten Verkehrsinfrastrukturen sowie das Angebotskonzept im öV Einfluss. Das neue Planungsinstrument stellt zudem die Grundlagen bereit, damit der Bund vordringliche Projekte des Agglomerationsverkehrs wie neue Tramlinien oder Strassenprojekte aus dem Infrastrukturfonds finanziell unterstützt. Gleichzeitig ist das RGSK auch eine wichtige Grundlage für die vom Kanton mit dem neuen Strassengesetz angepasste Strassenplanung. Das neue Strassengesetz wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten. Zentrale Instrumente des Strassengesetzes sind der neue Strassennetzplan und der neue Rahmenkredit für die Investitionen im Strassenbereich. Über das RGSK können die Regionen in Zukunft besser Einfluss auf die kantonale Strassenplanung nehmen. Zudem wird dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Rahmenkredit Strasse auch der Rahmenkredit öV unterbreitet. Die kantonale Planung von Strasse und öV sowie die entsprechenden Investitionen sind über das RGSK mit den Regionen koordiniert.

Muri bei Bern, 16. April 2007

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer